

KANTONSRATSBESCHLUSS  
BETREFFEND TEILRICHTPLAN ABFALLANLAGEN

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 10. SEPTEMBER 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zum Beschluss des Teilrichtplanes Abfallanlagen und gliedern den Bericht wie folgt:

1.	Das Wichtigste in Kürze	1
2.	Ausgangslage	3
3.	Formelles	4
4.	Finanzielles	7
5.	Materieller Inhalt	8
6.	Parlamentarische Vorstösse	22
7.	Anträge	26

**1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

Am 31. Januar 2002 nahm der Kantonsrat Kenntnis vom regierungsrätlichen Zwischenbericht zur Motion von Marcel Meyer, Karl Rust und Hans Peter Schlumpf betreffend Sofortmassnahmen zur Behebung des Deponienotstandes bei Aushubmaterial und Bauabfällen (Nr. 927.2 – 10738). In diesem Zwischenbericht kündigte der Regierungsrat an, den Teilrichtplan Abfallanlagen zu überarbeiten. Die Baudirektion bezog die Bauwirtschaft auf Wunsch der Motionäre in den Planungsprozess ein.

Der Entwurf des Teilrichtplanes Abfallanlagen lag zur Mitwirkung zwischen dem 25. Februar 2002 und 26. April 2002 öffentlich auf. Rund 80 Eingaben mit rund 320 Anträgen waren das Ergebnis. Der Teilrichtplan Abfallanlagen wurde gestützt auf die Mitwirkung bereinigt.

Der Teilrichtplan besteht aus der Richtplankarte (Mst. 1:50'000) und dem Richtplantext. Text und Karte sind durch wechselseitige Verweisungen miteinander verbunden.

Der Teilrichtplan Abfallanlagen befasst sich mit den für den Kanton Zug wesentlichen Entsorgungsfragen. Aus dem Karteninhalt sind die Standorte von Abfallanlagen ersichtlich, für welche der entsprechende Raum zu sichern ist. Die Richtplantexte geben Aufschluss über die Ziele der Zuger Abfallwirtschaft und die Kapazitäten der geplanten Abfallanlagen im Kanton Zug. Der Teilrichtplan Abfallanlagen ist Bestandteil des kantonalen Richtplanes.

Der Teilrichtplan Abfallanlagen baut auf der Abfallplanung gemäss Art. 31 des eidgenössischen Gesetzes über den Umweltschutz, USG vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) auf. Der Kanton überprüft die Abfallplanung in der Regel alle 4 Jahre und passt sie bei Bedarf an. Gemäss den Grundsätzen des USG sind Abfälle prioritär zu vermeiden, zu verwerten und, wenn dies nicht möglich ist, umweltgerecht zu entsorgen. Dadurch werden Ressourcen geschont und wird der Lebensraum Zug aufgewertet.

Die Umsetzung des Teilrichtplanes Abfallanlagen erfolgt sofort nach seiner in Kraft Setzung. Errichtung und Betrieb der im Teilrichtplan eingetragenen Abfallanlagen werden durch Private finanziert. Eine Deponie kann allerdings erst errichtet werden, wenn deren Bedarf nachgewiesen ist. Die Aufnahme im Richtplan allein verlangt noch keinen Bedarfsnachweis. Auf die Priorisierung von Standorten wurde verzichtet, da sie sich in der Vergangenheit nicht bewährt hat.

Mit dem Beschluss über den Teilrichtplan Abfallanlagen können zwei parlamentarische Vorstösse behandelt werden. Der Teilrichtplan Abfallanlagen von 1997 wird ersetzt durch den neuen Teilrichtplan Abfallanlagen 2002.

## **2. AUSGANGSLAGE**

### **2.1 Teilrichtplan 1997**

Der geltende Teilrichtplan Abfallanlagen datiert vom 28. August 1997 (Beschluss des Kantonsrates). Dieser Teilrichtplan basiert auf der am 12. Juli 1994 vom Regierungsrat beschlossenen und am 15. Dezember 1994 vom Kantonsrat zur Kenntnis genommenen kantonalen Abfallplanung. Die Überarbeitung des Teilrichtplanes wurde notwendig, da sich die Situation bei der Bauabfall- und Aushubentsorgung anders entwickelte als vorausgesehen.

Der Kantonsrat nahm am 31. Januar 2002 vom regierungsrätlichen Bericht zur Interpellation von Marcel Meyer und Karl Rust betreffend Sofortmassnahmen für die Teilrichtplanrevision und Korrekturen bei der Fehlplanung für Bauabfälle (Nr. 911.2 – 10739) Kenntnis und schrieb die Interpellation gleichzeitig von der Geschäftsliste ab. Ebenfalls am 31. Januar 2002 nahm der Kantonsrat Kenntnis vom regierungsrätlichen Zwischenbericht zur Motion von Marcel Meyer, Karl Rust und Hans Peter Schlumpf betreffend Sofortmassnahmen zur Behebung des Deponienotstandes bei Aushubmaterial und Bauabfällen (Nr. 927.2 – 10738). In diesem Zwischenbericht kündigte der Regierungsrat an, den Teilrichtplan Abfallanlagen zu überarbeiten. Die Baudirektion bezog die Bauwirtschaft im Sinne der Motionäre in den Planungsprozess ein.

### **2.2 Raumordnungskonzept (ROK)**

Parallel zur Revision des Teilrichtplanes Abfallanlagen beschloss der Regierungsrat am 11. September 2001 das Raumordnungskonzept, welches die Grundzüge der räumlichen Entwicklung - auch in der Entsorgung - aufzeigt (Art. 6 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979; RPG, SR 700). Das ROK lag ebenfalls öffentlich auf (Frühjahr 2001) und die Bevölkerung war zur Mitwirkung eingeladen.

### **2.3 Mitwirkung Teilrichtplan Abfallanlagen**

Die Baudirektion hat den Entwurf des Teilrichtplanes Abfallanlagen vom 25. Februar 2002 bis 26. April 2002 einer öffentlichen Mitwirkung unterworfen. Während der öffentlichen Mitwirkung zum Teilrichtplan Abfallanlagen sind rund 80 Eingaben mit insgesamt 320 Anträgen, Ideen und Wünschen eingetroffen. Die verschiedenen Anliegen wurden aufgearbeitet und in einem Bericht zusammengefasst. Zusätzlich führte der Baudirektor Gespräche mit den vom Teilrichtplan betroffenen Grundeigentümern. Er klärte ihre Bereitschaft ab, ihr Land für eine Deponie zur Verfügung zu stellen. Verschiedene Änderungen wurden berücksichtigt.

## **3. FORMELLES**

### **3.1 Gesetzliche Grundlagen**

Richtpläne werden in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG). Dies gilt auch, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben ergeben oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG). Das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) nennt den Teilrichtplan Abfallanlagen als Teil des Gesamt-richtplanes (§ 8 Abs. 3 PBG). Die Bevölkerung muss in den Planungen in geeigneter Weise mitwirken können (Art. 4. Abs. 2 RPG). Dazu dient im Kanton Zug die durch die Baudirektion durchzuführende öffentliche Auflage des Entwurfes der Richtpläne (§ 36 Abs. 1 PBG).

Der Kantonsrat bezeichnet im kantonalen Teilrichtplan in Kenntnis der kantonalen Abfallplanung die regionalen Abfallanlagen im Kanton Zug (§ 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998; EG USG, BGS 811.1). Die kantonale Abfallplanung zeigt den Bedarf an Deponeievolumen für die nächsten 20 Jahre auf (Art. 16 Abs. 2 Bst. e der Technischen Verordnung über Abfälle, TVA, vom 10. Dezember 1990; SR 814.600).

Der Bund genehmigt die Richtpläne und ihre Anpassungen (Art. 11 Abs. 1 RPG). Für den Bund und die Nachbarkantone werden die Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich (Art. 11 Abs. 2 RPG). Der Bund erarbeitet Konzepte und Sachpläne (Art. 13 RPG) und gibt diese den Kantonen rechtzeitig bekannt. Der Kanton berücksichtigt diese Sachpläne bei seiner Richtplanung, sofern der Bund von Verfassungs und Gesetzes wegen über entsprechende Kompetenzen verfügt (Art. 23 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000; RPV, SR 700.1). Für den Teilrichtplan Abfallanlagen ist der Sachplan AlpTransit (Stand 2001) zu berücksichtigen.

### **3.2 Technische Richtlinien des Bundes für die Richtplanung**

Das Bundesamt für Raumentwicklung erlässt technische Richtlinien für die Erstellung der Richtpläne (Art. 8 RPV). Der aktuelle Leitfaden für die Richtplanung datiert vom März 1997. Dieser Leitfaden umschreibt die Mindestanforderungen des Bundes an Richtpläne, damit sie genehmigt werden können.

Der Leitfaden verlangt, dass der Richtplan Aussagen macht zu:

- Rahmenbedingungen und konzeptionellen Zielen der Ver- und Entsorgung;
- Grundsätzen und Vorgaben zur Planung von Infrastrukturanlagen und weiteren Raumnutzungen

Der Richtplan zeigt, wie Versorgung und Entsorgung sowie weitere Raumnutzungen abgestimmt werden.

Der Leitfaden des Bundes zur Richtplanung sowie die Sachlage im Kanton Zug geben somit den Aufbau und Umfang des Teilrichtplanes vor.

### **3.3 Bestandteile des Teilrichtplanes Abfallanlagen 2002**

Der Teilrichtplan besteht aus der Richtplankarte (Mst. 1:50'000) und dem Richtplanktext. Text und Karte sind durch wechselseitige Verweisungen miteinander verbunden. Vorhaben, die in der Richtplankarte eingetragen sind, haben im Text einen entsprechenden Planquadrat-Hinweis (z.B. G6).

Die Richtplankarte (Mst. 1:50'000) zeigt die einzelnen verbindlichen Aussagen des Teilrichtplanes in ihrem räumlichen Zusammenhang.

Der Richtplantext besteht aus der Ausgangslage, den Beschlüssen (blau unterlegter Text) und den Erläuterungen. Grundsätzlich wird für die Ausgangslage und die Erläuterungen auf den Entwurf zur Mitwirkung vom Februar 2002 verwiesen. Beim Kapitel E 3 (Ausgangslage zur Deponierung) haben sich seit der Mitwirkung Änderungen ergeben. Diese werden im vorliegenden Bericht (Kapitel 5.3) dargestellt und werden bei der Integration des Teilrichtplanes Abfallanlagen in den Gesamtrichtplan berücksichtigt, indem die Ausgangslage neu umschrieben wird.

Die Richtplankarte und der blau unterlegte Text im Richtplantext sind Gegenstand des zu beschliessenden Teilrichtplanes.

### **3.4 Zuständigkeiten von Kantonsrat und Regierungsrat**

Das PBG regelt die Zuständigkeiten. Der Kantonsrat beschliesst den Teilrichtplan (§ 2 Abs. 1 PBG). Kleine Änderungen von Teilrichtplänen beschliesst der Regierungsrat (§ 3 Abs. 1 Bst. b PBG). Im Sinne der im Gesetz sehr umfassenden Kompetenz des Kantonsrates müssen die kleinen Änderungen von untergeordneter räumlicher Bedeutung sein (z.B. Änderung des geplanten Deponievolumens, Ablagerung von Bauschutt statt von Aushub). Der Teilrichtplan ist behördenverbindlich.

### **3.5 Richtplan - Teilrichtpläne**

#### **3.5.1 Genehmigungsverfahren**

Der vom Kantonsrat beschlossene Teilrichtplan Abfallanlagen wird Bestandteil des kantonalen Richtplanes (§ 8 Abs. 3 PBG). Der Bund genehmigt nicht einzelne Teilrichtpläne, sondern den Richtplan als Gesamtheit.

Die Richtplaninhalte des Teilrichtplanes Abfallanlagen werden mit der Genehmigung des Richtplanes für Bundesbehörden und Nachbarkantone verbindlich (voraussichtlich Mitte 2004).

### **3.5.2 Planerische Abstimmung**

Mit der bisher durchgeführten Abstimmung des Teilrichtplanes Abfallanlagen mit dem Raumordnungskonzept und dem vorliegenden Vorentwurf des kantonalen Richtplanes (Stand August 2002) werden bei der Integration in den kantonalen Richtplan keine erneuten Änderungen des Teilrichtplanes Abfallanlagen notwendig.

Dennoch sollen im Folgenden die zentralen Auswirkungen aufgezeigt werden.

#### Abfallentsorgung und Umwelt

Abfallanlagen verursachen Emissionen bei Aufbereitung, Ablagerung und Transporten. Durch geeignete Standortwahl sollen empfindliche Gebiete gemieden werden. Technische und betriebliche Massnahmen reduzieren die Emissionen auf ein umweltverträgliches Niveau. Diese Massnahmen werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens verfügt.

#### Abfallentsorgung und Siedlung

Abfallanlagen wären dort sinnvoll, wo die Abfälle entstehen, d.h. in besiedelten Gebieten. Transporte und Landschaftseingriffe könnten auf diese Weise minimiert werden. Andererseits sind Abfallanlagen gerade in Siedlungsgebieten aufgrund der Emissionen, die sie verursachen, unerwünscht. Dieser Widerspruch kann nie ganz gelöst werden.

#### Abfallentsorgung und Landschaft

Abfallanlagen benötigen Flächen, welche unserem Kulturland, den Erholungsgebieten und dem Lebensraum von Tieren und Pflanzen mindestens vorübergehend verloren gehen. Die Störung natürlicher Lebensräume und der Verlust der heimischen Fauna und Flora nehmen ständig zu. Alle im Teilrichtplan neu aufgenommenen Vorhaben wurden deshalb auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes beurteilt. Im Rahmen der Detailprojekte ist die Eingliederung in die Landschaft zu optimieren und allenfalls ökologischer Ausgleich zu schaffen. Eine fachgerechte Rekultivierung der Deponien ermöglicht nachher wieder die landwirtschaftliche Nutzung.

#### **4. FINANZIELLES**

Der Teilrichtplan Abfallanlagen dient in erster Linie dazu, Optionen für die Zukunft freizuhalten. Es gilt, Standorte für Abfallanlagen zu sichern. Der Teilrichtplan erzeugt keine direkten Kosten für die öffentliche Hand. Abfallanlagen für die Entsorgung von Industrie- und Gewerbeabfällen wie z.B. Bauabfälle sind grundsätzlich durch Private zu realisieren und zu finanzieren. Der Kanton sorgt lediglich für die raumplanerische Sicherung der Standorte im Richtplan, ermittelt den zukünftigen Bedarf an Abfallanlagen, bewilligt und kontrolliert die Deponien.

#### **5. MATERIELLER INHALT**

##### **5.1 Abfallplanung**

Die Abfallplanung ist zugleich Fundament und Rahmen der zukünftigen Ausrichtung der zugerischen Abfallwirtschaft. Sie liefert die statistischen Grundlagen der Abfallwirtschaft und zeigt die notwendigen Entsorgungskapazitäten auf. Die Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen ist ein wichtiges Element der Abfallplanung. Sie hat sich im Bericht „Koordinierte Nutzung der Abfallanlagen 2001 bis 2015 der Zentralschweizer Kantone und des Kantons Aargau“ manifestiert. Darin wurden auch die Abfallströme über die Kantonsgrenzen hinaus, insbesondere vom und in den Kanton Zürich, berücksichtigt. Auch der Kanton Zürich hat seine Deponieplanung soeben abgeschlossen. Der Bereich Aushub ist darin nicht ausdrücklich enthalten, da der Kanton Zürich davon ausgeht, dass der Aushub in Kiesgruben abgelagert werden kann. Die Aufnahme der neuen Deponiestandorte im Zürcher Richtplan steht noch aus.

Die im Entwurf des Teilrichtplanes Abfallanlagen beschriebene allgemeine Ausgangslage hat sich bis heute nicht verändert. Sie bleibt weiterhin gültig.

Aufgrund der Mitwirkung ergab sich ein geringfügiger Anpassungsbedarf für den folgenden Beschluss:

<b>Beschluss E 1.1/3</b>	
<b>Entwurf Teilrichtplan</b> (Beschluss E 1/3)	Der Kanton analysiert gemeinsam mit den wichtigsten Abfallproduzenten den Bedarf für Abfallanlagen. Dazu erhebt er jährlich die Menge der entsorgten Abfälle und aktualisiert den Bedarf für die relevanten Abfälle.
<b>Neu</b> (Beschluss E 1.1/3)	Der Kanton analysiert gemeinsam mit den wichtigsten Abfallproduzenten <b>und den Betreibern von Abfallanlagen periodisch</b> den Bedarf für Abfallanlagen. Dazu erhebt er jährlich die Menge der entsorgten Abfälle und aktualisiert den Bedarf für die relevanten Abfälle.

## 5.2 Entsorgung von Siedlungsabfällen

Die Entsorgung der Siedlungsabfälle wird vom Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen organisiert. Der ZEBA fördert die Verwertung und Verminderung der Siedlungsabfälle. Die brennbaren Abfälle werden in Anlagen ausserhalb des Kantons Zug verbrannt. ZEBA und Kanton haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Behandlungskapazitäten auch zukünftig gesichert sind.

Die im Entwurf des Teilrichtplanes Abfallanlagen beschriebene Ausgangslage bleibt weiterhin gültig. Auch die Mitwirkung brachte keine neuen Aussagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen. Die im Entwurf formulierten Beschlüsse bleiben deshalb unverändert.

## 5.3 Deponierung

### 5.3.1 Bemerkungen zur Ausgangslage

#### Reaktor- und Reststoffdeponien

Die Ausgangslage blieb seit der Vernehmlassung unverändert.

#### Inertstoffdeponien und Aushub

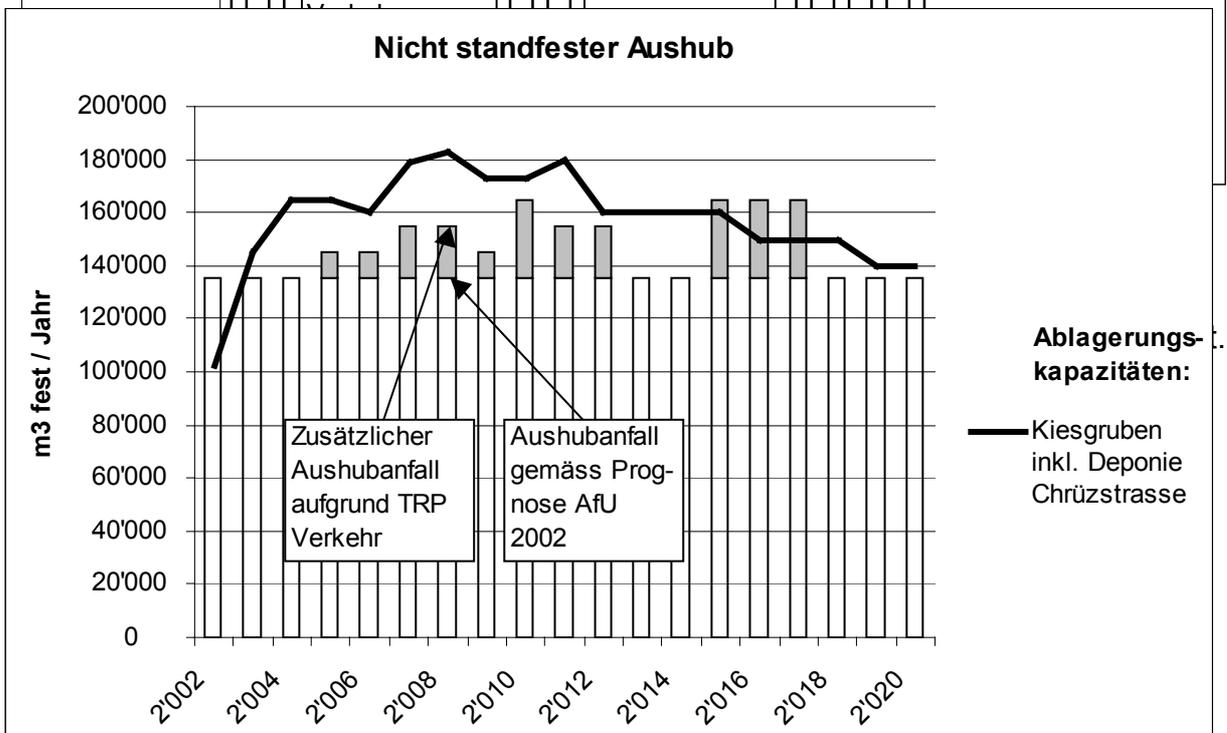
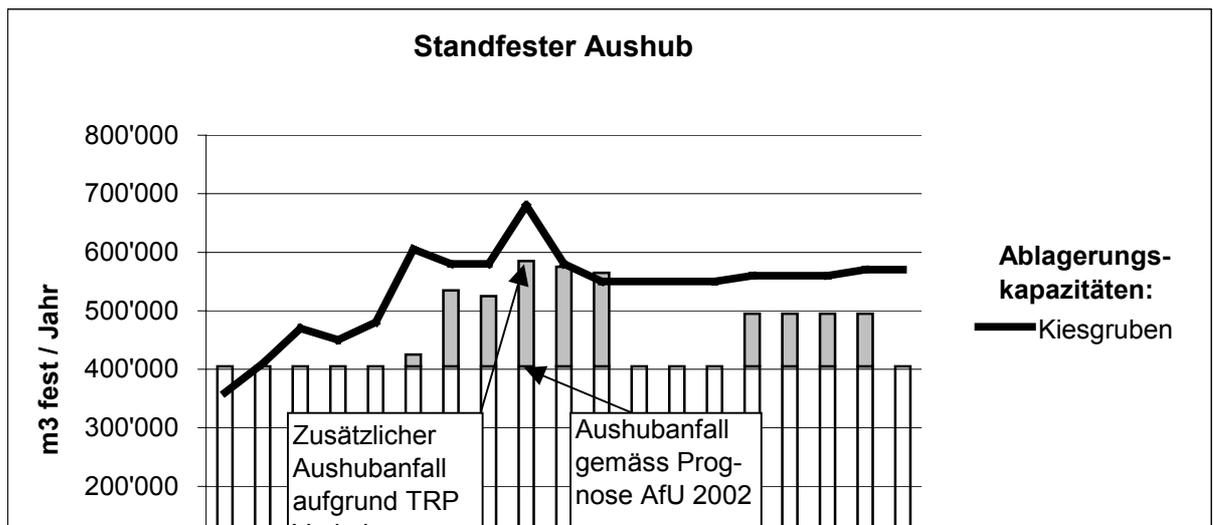
Auf Inertstoffdeponien werden vorwiegend mineralische Bauabfälle sowie leicht

verschmutzter Aushub abgelagert. Bis heute wurde im Kanton Zug keine **Inertstoffdeponie für Bauabfälle** realisiert. Diese Situation hat sich seit der Vernehmlassung nicht verändert. Die Ausscheidung von zusätzlichen Standorten für Inertstoffdeponien verbessert die Chance zur Realisierung einer Inertstoffdeponie und die Verfügbarkeit von Deponieraum. Gerade im stark expandierenden Siedlungsgebiet des Kantons Zug ist es wichtig, die wenigen geologisch geeigneten Standorte langfristig zu sichern.

Für die Aufnahme von **unverschmutztem Aushub** stehen grundsätzlich die Kiesgruben zur Verfügung. Probleme bot in den letzten Jahren die Entsorgung des nicht standfesten, unverschmutzten Aushubs. Diesen können die Kiesgruben aus geotechnischen Gründen nur in beschränkten Mengen annehmen.

Die jährlichen Aufnahmekapazitäten der Kiesgruben variieren stark und sind schwierig zu prognostizieren. So hat sich die Situation bei den Kiesgruben seit der Mitwirkung wieder verändert: Nach heutigem Kenntnisstand kann in der Kiesgrube Chrüzhügel ab 2003 kein Kies mehr abgebaut werden. Sie muss deshalb früher aufgefüllt werden, als bisher vom Kiesgrubenbetreiber geplant. Diese Kiesgrube kann auch grössere Mengen an nicht standfestem Material aufnehmen. Mittelfristig wird deshalb mehr Volumen für die Ablagerung von nicht standfestem Aushub zur Verfügung stehen, als bisher angenommen. Wir haben die *Prognose für die Annahmekapazitäten* der Kiesgruben dementsprechend angepasst. Ob diese Situation tatsächlich eintreffen wird, ist nicht sicher.

Auch die *Prognose des Aushubfalls* musste aufgrund der Erhebungen der Jahre 2000 und 2001 angepasst werden. Der Anteil des nicht standfesten Materials wurde von 34 % auf 25 % reduziert. Die in Deponien oder Kiesgruben abzulagernde Menge an unverschmutztem Aushub wird weiterhin auf ca. 540'000 m<sup>3</sup> (fest) / Jahr veranschlagt. Darin eingeschlossen ist der Importüberschuss von ca. 100'000 bis 200'000 m<sup>3</sup> (fest) Aushub / Jahr, der hauptsächlich von den in den Nachbarkantonen tätigen Zuger Bauunternehmen stammt. Ergänzt wurden die Angaben mit der Aushubkubatur, die aus dem Bau der im Teilrichtplan Verkehr geplanten Bahn- und Strassenprojekte zusätzlich erwartet wird.





**Aufgrund der beiden Abbildungen 1 und 2 wären keine zusätzlichen Deponiekapazitäten für unverschmutzten Aushub notwendig.** Da sich die Verhältnisse jedoch sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite sehr schnell ändern können (z.B. schnellerer oder langsamerer Kiesabbau wegen veränderter Baukonjunktur, grosser Aushubanfall infolge eines einzelnen Bauprojektes), müssen Alternativen vorhanden sein. Die Entsorgung von nicht standfestem Aushub ist wesentlich schwieriger als von standfestem Aushub. **Die notwendige Flexibilität in der Aushubentsorgung wird deshalb erreicht, indem zwei bis drei Deponiestandorte für nicht standfesten Aushub raumplanerisch gesichert werden.**

Die Ausscheidung im Richtplan bedeutet allerdings noch keine Baubewilligung, sondern dient dazu, den Raum für eine allfällig spätere Deponienutzung frei zu halten. Als nächster Schritt auf dem Weg zur Realisierung der Deponie scheidet der Regierungsrat gestützt auf ein Gesuch eine kantonale Zone für Abfallanlagen aus und erteilt die Errichtungsbewilligung. Dabei ist aufzuzeigen, dass die Deponie nötig ist (Bedarfsnachweis gemäss Art. 30e Abs. 2 USG).

Die Baudirektion legt die Einzugsgebiete der Deponien fest und verhindert damit, dass die neuen Deponien mit Aushub aus anderen Kantonen aufgefüllt werden. Gleichzeitig werden dadurch Aushubtransporte über weite Distanzen vermieden. Für die Aushubablagerung in Kiesgruben können heute keine Einzugsgebiete festgelegt werden. Die Festlegung von Einzugsgebieten für die Rekultivierung von Kiesgruben wird aber mit einer Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes angestrebt.

### **5.3.2 Beschlüsse zur Deponierung**

#### Planungsgrundsätze

Folgender Beschluss wurde aufgrund der Mitwirkungsergebnisse angepasst:

<b>Beschluss E 3.1/2</b>	
Entwurf Teilrichtplan (Beschluss E 3/2)	Unverschmutzter Aushub ist prioritär zur Auffüllung von Kiesgruben zu verwenden. Ist diese Möglichkeit nicht vorhanden, ist er auf Inertstoffdeponien abzulagern.
Neu (Beschluss E 3.1/2)	Unverschmutzter Aushub ist prioritär <b>wiederverwerten, insbesondere zur Rekultivierung von Kiesgruben oder für Hinterfüllungen</b> . Sind diese Möglichkeiten nicht vorhanden, ist er auf Inertstoffdeponien abzulagern.

Der im Entwurf formulierte Beschluss E 3/3 wird aus dem nachfolgend beschriebenen Grund gestrichen:

<b>Beschluss E 3/3 des Entwurfes</b>	
Entwurf Teilrichtplan (Beschluss E 3/3)	Die Baudirektion kann Einzugsgebiete für Deponien festlegen. Damit dies auch für die Ablagerung von Aushub in Kiesgruben möglich ist, wird das Bau- und Planungsgesetz angepasst.
<b>Neu streichen</b>	<del>Die Baudirektion kann Einzugsgebiete für Deponien festlegen. Damit dies auch für die Ablagerung von Aushub in Kiesgruben möglich ist, wird das Bau- und Planungsgesetz angepasst.</del>

Für Deponien ist die Möglichkeit zur Festlegung von Einzugsgebieten bereits in der TVA verankert. Für Kiesgruben gibt es diese Möglichkeit noch nicht. Ziel des vorliegenden Beschlusses war es, die Festlegung von Einzugsgebieten auch für Kiesgruben zu ermöglichen. Da die entsprechende Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 29. Januar 1998 unterdessen eingeleitet ist (Vorlage Nr. 1013.3 - 10952), erübrigt sich dieser Beschluss. Die Streichung des Beschlusses bedeutet nicht, dass der Kanton keine Einzugsgebiete mehr festlegen kann. Das Deponievolumen im Kanton Zug ist begrenzt und die Entsorgung von nicht standfestem Aushub zur Zeit schwierig. Die Möglichkeit, Einzugsgebiete festlegen zu können, ist deshalb wichtig.

### Standorte für Inertstoffdeponien

Aufgrund der veränderten Ausgangslage, der Mitwirkungsergebnisse und nach

diversen Gesprächen mit Grundeigentümern von möglichen Deponiestandorten wurde die Liste der in den Teilrichtplan aufzunehmenden Standorte angepasst.

Die bereits im Teilrichtplan Abfallanlagen von 1997 aufgenommenen und vom Bund genehmigten Standorte für Inertstoffdeponien werden in den neuen Teilrichtplan Abfallanlagen übernommen. Es handelt sich dabei um die Standorte Tännlimoos und Grossmoos (Beschluss E 3.2.1):

<b>Ort</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Deponietyp</b>	<b>Geplantes Volumen</b>	<b>Planquadrat</b>
Tännlimoos	Baar	Inertstoffdeponie	ca. 500'000 m <sup>3</sup>	E 13, E 14
Grossmoos	Cham	Inertstoffdeponie	ca. 200'000 m <sup>3</sup>	G 6

Auf eine Übernahme der Deponie Chrüzstrasse in diesen Teilrichtplan kann verzichtet werden. Da die Deponie Chrüzstrasse bereits in Betrieb ist, muss dafür kein Raum mehr freigehalten werden.

Die folgenden neuen Standorte, die im Entwurf des Teilrichtplanes Abfallanlagen vom Februar 2002 aufgeführt waren, wurden als Festsetzung beibehalten. Von diesen sind die Standorte Rüti und Hostettblätz bereits Richtplaninhalt des Teilrichtplanes Abfallanlagen von 1997, allerdings ohne Erweiterung.

Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes Volumen	Planquadrat
<b>Seebachtel</b>	Baar	Inertstoffdeponie für unverschmutzten, nicht standfesten Aushub	ca. 150'000 m <sup>3</sup>	G 10
	<p>Begründung: Wegen der Möglichkeit zur Ablagerung von Seekreide, lässt sich dieser Standort trotz Bedenken bzgl. Landschafts- und Naturschutz vertreten. Er ist gut erschlossen.</p> <p>Bemerkung: Vor der Errichtung der Deponie müssen die Auswirkungen auf die neue Grundwasserfassung im Süden der Deponie geklärt werden.</p>			
<b>Rüti</b>	Cham/Hünenberg	Inertstoffdeponie, Erweiterung des Volumens um 200'000 m <sup>3</sup>	ca. 450'000 m <sup>3</sup> (mit Rodung)	J 4
	<p>Begründung: Durch die neu geplante Kantonsstrasse wird das bereits im Teilrichtplan ausgeschiedene Volumen von 300'000 m<sup>3</sup> reduziert. Natur und Landschaft sind bereits durch die Nationalstrasse stark beeinträchtigt. Sie werden zusätzlich beeinträchtigt durch die neu geplante Kantonsstrasse.</p> <p>Bemerkungen: a) Die Deponieprojektierung muss mit der Projektierung der neuen Kantonsstrasse koordiniert werden. b) Der Standort ist (ohne Erweiterung) bereits Richtplaninhalt des Teilrichtplanes von 1997.</p>			
<b>Tanklager</b>	Risch	Inertstoffdeponie	ca. 200'000 m <sup>3</sup>	O 5
	<p>Begründung: Bereits durch Bahn, Tanklager und Nationalstrasse beeinflusste Landschaft. Gut erschlossen.</p>			
<b>Bodenhof</b> *)	Risch	Inertstoffdeponie	ca. 300'000 m <sup>3</sup>	P 4, P 5
	<p>Begründung: Der Standort ist geologisch gut geeignet für die Ablagerung von Bauabfällen. Er liegt nicht weit vom Entstehungsschwerpunkt von Bauabfällen und ist auch aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes vertretbar.</p> <p>Bemerkung: Der Perimeter wurde verkleinert, da ein Grundeigentümer sein Land nicht zur Verfügung stellen würde.</p>			
<b>Hostettblätz</b>	Oberägeri	Inertstoffdeponie, Erweiterung des Volumens um 200'000 m <sup>3</sup>	ca. 350'000 m <sup>3</sup>	O 20
	<p>Begründung: Trotz einer Vergrösserung des Volumens kann die Deponie gut in die Landschaft eingepasst werden. Damit kann die Deponie länger betrieben werden und es müssen während längerer Zeit keine neuen Standorte erschlossen werden.</p> <p>Bemerkung: Die Erweiterung wurde im Rahmen der Mitwirkung vorgeschlagen. Der Standort ist (ohne Erweiterung) bereits Richtplaninhalt des Teilrichtplanes von 1997.</p>			

\*) Vormalig Auleten. Umbenennung auf Wunsch eines Grundeigentümers.

Als **Zwischenergebnis** soll wie bereits im Entwurf vom Februar 2002 folgender Standort im Teilrichtplan neu aufgenommen werden:

Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes Volumen	Planquadrat
<b>Sijental</b>	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten, nicht standfesten Aushub	ca. 250'000 m <sup>3</sup>	O 5
	<p>Begründung: Natur und Landschaft sind schon stark beeinträchtigt durch Bahn und Nationalstrasse.</p> <p>Bemerkung: Die Realisierung ist nur sinnvoll im Zusammenhang mit der SBB-Spange (direkte Verbindung Immensee-Cham). Die Grundeigentümer wollen den ergiebigen Boden nicht für eine Deponie zur Verfügung stellen.</p>			

Folgende Standorte, die im Entwurf des Teilrichtplanes Abfallanlagen vom Februar 2002 enthalten waren, wurden gestrichen:

Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes Volumen	Koordinaten
<b>Dürnbach</b>	Cham	Inertstoffdeponie	ca. 1'000'000 m <sup>3</sup>	676.700/ 228.700
	<p>Begründung: In der Gemeinde Cham sind bereits diverse Kiesgruben (Oberwil-Hof-Boden) und Deponien (Deponie Chrüzstrasse, Deponie Rüti, Deponie Grossmoos) vorhanden oder geplant.</p>			
<b>Reusshal-denweid</b>	Hünenberg	Inertstoffdeponie für unverschmutzten, nicht standfesten Aushub	ca. 130'000 m <sup>3</sup>	674.350/ 224.200
	<p>Begründung: Eine umwelt- und siedlungsverträgliche Erschliessung des Standortes, die kostengünstig realisiert werden kann, ist schwierig.</p>			

Die folgenden neuen Standorte haben Mitwirkende zur Aufnahme in den Teilrichtplan empfohlen (vgl. Lageplan im Anschluss an die Tabelle). Diese Standorte haben wir aus folgenden Gründen nicht in den Teilrichtplan Abfallanlagen aufgenommen:

Ort	Gemeinde	Deponietyp	Geplantes Volumen	Koordinaten
<b>Hündlital</b>	Menzingen	Inertstoffdeponie für unverschmutzten, nicht standfesten Aushub	ca. 400'000 m <sup>3</sup>	685.200/ 226.500
	Begründung: Der Standort ist insbesondere aus hydrogeologischen Gründen ungeeignet als Deponiestandort (Ausschlusskriterium). Er grenzt an eine Grundwasserschutzzone und liegt im Kern des Einzugsgebietes der ergiebigen und bedeutenden Quellen des Lorzentobels.			
<b>Schlammweiher Edlibach</b>	Menzingen	Inertstoffdeponie für unverschmutzten, nicht standfesten Aushub	ca. 100'000 m <sup>3</sup>	685.600/ 225.850
	Begründung: Der Standort ist insbesondere aus hydrogeologischen Gründen ungeeignet als Deponiestandort (Ausschlusskriterium). Er tangiert eine geplante Grundwasserschutzzone und liegt im Kern des Einzugsgebietes der ergiebigen und bedeutenden Quellen des Lorzentobels. Er grenzt zudem an ein kantonales Naturschutzgebiet.			
<b>Hubel</b>	Hünenberg	Inertstoffdeponie	ca. 100'000 m <sup>3</sup>	675.400/ 225.100
	Begründung: Das Ablagerungsvolumen ist zu gering. Die geplante Kantonsstrasse, die im Teilrichtplan Verkehr mit der 1. Priorität enthalten ist, würde das Volumen weiter vermindern. Zudem eignet sich der Standort nur für standfestes Material.  Bemerkung: Dieser Standort wurde bereits im Technischen Bericht zum Teilrichtplan Abfallanlagen (1995) evaluiert.			
<b>Stockeri</b>	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten, nicht standfesten Aushub	ca. 700'000 m <sup>3</sup>	676.950/ 220.250
	Begründung: Der Standort befindet sich in einer vielfältigen Glaziallandschaft und liegt sowohl innerhalb eines BLN-Objektes (Nr. 1309) als auch in einer Landschaftsschutzzone. Zudem wurden im Bereich der Deponie früher Produktionsrückstände abgelagert (Altlastenverdachtsfläche). Beim Bau einer Deponie müsste die Altlast höchstwahrscheinlich entfernt werden.			
<b>Langfeld</b>	Risch	Inertstoffdeponie für unverschmutzten, standfesten Aushub	ca. 600'000 m <sup>3</sup>	675.200/ 223.000
	Begründung: Für die Ablagerung von nicht standfestem Material (Topographie zu flach) sowie für Bauabfälle (ungeeignete Geologie) eignet sich der Standort nicht. Für standfesten Aushub müssen keine Deponien mehr ausgeschieden werden. Die Kiesgrubenkapazitäten genügen.			

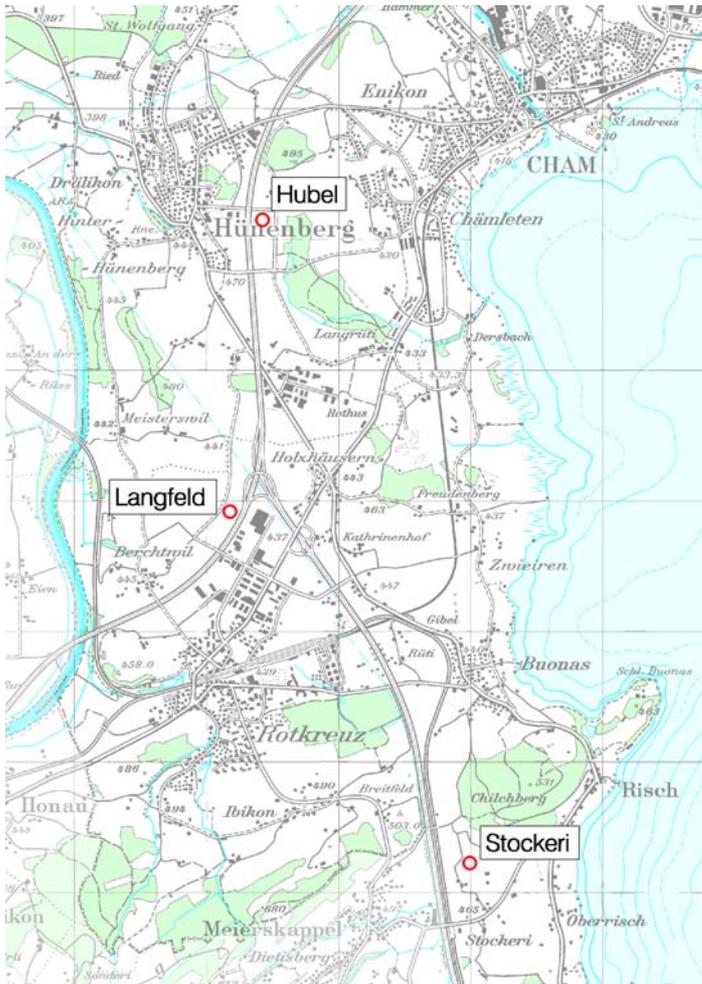


Abb. 3: Von Mitwirkenden vorgeschlagene Deponiestandorte, die nicht im Teilrichtplan Abfallanlagen aufgenommen werden.

#### 5.4 Verwertung von Bauabfällen

Damit Deponievolumen gespart werden kann und weniger Kies abgebaut werden muss, müssen die Behandlungskapazitäten für die Aufbereitung von Bauabfällen zu Kiesersatz vorhanden sein. Grundsätzlich lassen sich Umschlag- und Aufbereitungsplätze für Bauabfälle ohne Eintrag im Teilrichtplan in Industriezonen realisieren. Die bisherige Erfahrung zeigt aber, dass diese wegen ihrer relativ geringen Wertschöpfung aus Industrie- und Gewerbezone verdrängt werden. So musste unterdessen der Umschlag- und Aufbereitungsplatz Hinterberg, Steinhausen, der Erweiterung des Einkaufszentrums Zugerland weichen. Heute bestehen noch 6 bewilligte Umschlag- und Aufbereitungsplätze. Ansonsten hat sich die im Entwurf des Teilrichtplanes beschriebene Ausgangslage nicht verändert. Aufgrund der Mitwirkungsergebnisse wurde die Liste der im Teilrichtplan Abfallanlagen aufzunehmenden Standorte angepasst. Die folgenden Standorte, die im Entwurf des Teilrichtplanes Abfallanlagen vom Februar 2002 aufgeführt waren, wurden als **Festsetzung** beibehalten:

Ort	Gemeinde	Planquadrat
<b>Zugerbergstrasse</b>	Unterägeri	P 14 / P 15
	Begründung: Der Standort grenzt an ein Industriegebiet und an eine bereits bestehende Bauabfallsortieranlage.	
<b>Boden</b>	Cham	F 6
	Begründung: Der Standort liegt abseits von Wohnsiedlungen und ist gut erschlossen. Anlagen für die Herstellung von Neu- und Recyclingasphalt, für die Kiesaufbereitung sowie eine Betonanlage werden auf dem benachbarten Grundstück bereits betrieben. Der Umschlag- und Aufbereitungsplatz soll als Gemeinschaftsanlage verschiedener Bauunternehmer betrieben werden.	
<b>Sand AG Neuheim</b>	Neuheim	G 16
	Begründung: Der Standort grenzt an ein Industriegebiet. Er liegt abseits von Wohnsiedlungen und ist gut erschlossen. Eine Betonanlage sowie Anlagen zur Kiesaufbereitung sind bereits vorhanden.	

Die folgenden Standorte, die im Entwurf des Teilrichtplanes Abfallanlagen vom Februar 2002 enthalten waren, wurden gestrichen:

Ort	Gemeinde	Koordinaten
<b>Sydenfaden</b>	Oberägeri	691.100 / 217.400
	Begründung: Der Standort ist an zwei von drei Seiten von Naturschutzgebiet umgeben. Die Lage ist dezentral.	
<b>Deponie Alznach</b>	Risch	676.500 / 223.500
	Begründung: Die Deponie ist umgeben von einem Golfplatz. Sie wird nach Abschluss rekultiviert und als Golfplatz genutzt werden. Familiengärten und andere Erholungsmöglichkeiten liegen im Umfeld. Weitere Investitionen, die nicht dem Deponiebetrieb dienen, sind deshalb zu vermeiden. Zudem sind in der näheren Umgebung bereits zwei Aufbereitungsplätze für Bauabfälle in Betrieb, ein weiterer ist geplant.	
<b>Tanklager (Oberrüti)</b>	Risch	676.100 / 221.800
	Begründung: Der Grundeigentümer würde sein Land nicht für einen Umschlag- und Aufbereitungsplatz für Bauabfälle zur Verfügung stellen.	

Der Standort beim Schiessstand Boden, Unterägeri (Koordinaten 684.950 / 220.700), wurde in der Mitwirkung als Umschlag- und Aufbereitungsplatz für Bauabfälle neu vorgeschlagen. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und wegen seiner dezentralen Lage eignet sich dieser Standort nicht für den Betrieb eines Umschlag- und Aufbereitungsplatzes für Bauabfälle (Lage direkt am Waldrand, mitten in einem Erholungsgebiet).

Die sogenannte Bauschuttortieranlage auf der Deponie Tännlimoos besteht aus einem Umschlag- und Aufbereitungsplatz für Bauabfälle sowie aus einer Bausperrgutsortieranlage. Beide wurden am 12. Juli 1994 bewilligt. Bewilligungsvoraussetzung war damals, dass die Anlagen standortgebunden waren. Diese Voraussetzung ist aufgrund veränderter Abfallströme heute nicht mehr erfüllt, weshalb diese Anlagen heute nicht mehr bewilligungsfähig wären. Da der Betrieb der Anlagen in der Bewilligung befristet wurde, ist eine Aufnahme der beiden Anlagen im Teilrichtplan nicht sinnvoll.

## 6. PARLAMETARISCHE VORSTÖSSE

Zusammen mit dem kantonsrätlichen Beschluss zum Teilrichtplan Abfallanlagen werden auch zwei hängige parlamentarische Vorstösse behandelt.

### 6.1 Motion Peter Rust betreffend mehr marktwirtschaftlichen Wettbewerb, mehr Ökologie und mehr Gemeindeautonomie bei der Ablagerung von sauberem Aushubmaterial (Vorlage Nr. 412.1 – 9091)

Kantonsrat Peter Rust, Zug, und sechs Mitunterzeichner haben am 22. November 1996 eine Motion (Vorlage Nr. 412.1 – 9091) eingereicht, die an der Kantonsratssitzung vom 28. August 1997 wie folgt angepasst und als erheblich erklärt wurde:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat beförderlich einen Bericht zu unterbreiten, der umfassend aufzeigt, wie auf dem Gebiete des Kantons Zug die Wiederverwertung von sauberem und unbelastetem Aushubmaterial unter Gewährleistung eines marktwirtschaftlichen Wettbewerbs bewerkstelligt werden kann. Insbesondere sollen das faktisch bestehende Monopol der Kiesgrubenbetreiber aufgebrochen und die damit verbundenen, überhöhten Kosten dank Schaffung eines Marktes gesenkt werden. In diesem Sinne sind Lösungsmöglichkeiten für die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen vorzulegen.“

Im Zwischenbericht vom 3. Oktober 2000 (Vorlage Nr. 412.4 – 10340) stellte der Regierungsrat die im Gutachten von Prof. Zufferey beschriebenen Massnahmen zur Entsorgung von Aushubmaterial vor. Er werde prüfen, inwieweit mit diesen Massnahmen den Anliegen des Motionärs im Rahmen der Gesetze Rechnung getragen werden kann und inwieweit ein Regelungsbedarf vorhanden sei. Der Kantonsrat nahm am 26. Oktober 2000 vom Zwischenbericht des Regierungsrates Kenntnis.

Die Prüfung der Massnahmen ergab folgendes Ergebnis (vgl. auch Zwischenbericht des Regierungsrates vom 3. Oktober 2000):

- a) **Wiederverwertung auf Platz.** *Verpflichtung der Bevölkerung und der Gemeinden, beim Bau oder beim Abbruch unverschmutzten Aushub auf der Baustelle wiederzuverwenden.*

Die Bauwirtschaft praktiziert dies bereits heute, ohne dass ein gesetzlicher Zwang bestände.

- b) Zwischenlagerung.** *Pflicht für Inhaber von unverschmutztem Aushub (in der Regel Bauunternehmen), dieses Material auf einer Baustelle optimal wiederzuverwenden. Dazu wären in gewissen Fällen Zwischenlager für Aushub notwendig.*

Wie unter Buchstabe a) bereits erwähnt, wird die Wiederverwendung von Aushub auf Baustellen bereits praktiziert. Zwischenlager von Aushub sind in den seltensten Fällen notwendig, da der Aushub in der Regel sofort zu der Baustelle transportiert wird, auf der der Aushub verwertet werden kann. Das Zwischenlagern von Aushub verteuert die Aushubentsorgung wesentlich, da der Aushub zweimal umgelagert und transportiert werden muss. Die Unternehmer vermeiden deshalb diese Lösung im Normalfall. Die Bewilligung von Zwischenlagern gemäss Art. 37 TVA ist bereits heute möglich.

- c) Börse für Aushub- und Abraummateriale.** *Der Kanton Zug könnte eine Börse für unverschmutzten Aushub organisieren, um eine maximale Wiederverwertung des Materials zu fördern.*

Es kann nicht Aufgabe des Kantons sein, eine Börse zu betreiben. Der Kanton kann aber Starthilfe zur Gründung einer Börse leisten. Auf Initiative von Kantonsrat Karl Rust wurde die Idee der Börse im Frühling 2002 in vereinfachter Form aufgegriffen. Die Benzag stellt monatlich die Aufnahmekapazitäten der Kiesgruben und Aushubdeponien zusammen und meldet sie den interessierten Unternehmen.

- d) Bedingungen und Auflagen für Entsorgungsgebiete technischer Art.** *Der Kanton Zug könnte die Kiesfirmen einer Annahmepflicht unterwerfen und Einzugsgebiete festlegen.*

Bei Kiesgruben können heute im Gegensatz zu den Deponien keine Einzugsgebiete für Aushub festgelegt werden. Dazu fehlt die gesetzliche Grundlage. Die erforderliche Anpassung des PBG ist unterdessen veranlasst worden. Bei Deponien wird von der Möglichkeit zur Festlegung von Einzugsgebieten bereits heute Gebrauch gemacht.

Die Festlegung von Einzugsgebieten bei Kiesgruben wird sinnvollerweise mit der Annahmepflicht für unverschmutzten Aushub aus dem Einzugsgebiet gekoppelt. Allerdings können die Kiesgruben nur soviel Aushub annehmen, als dies betrieblich und technisch (Standfestigkeit der Schüttung) möglich ist.

- e) Bedingungen und Auflagen für Entsorgungsgebiete wirtschaftlicher Art.** *Den Kiesfirmen könnten wirtschaftliche Bedingungen (Preistransparenz, Gleichbehandlung der Kunden, Maximal- oder Fixtarife) auferlegt werden.*

Die Gleichbehandlung der Kunden kann bereits heute in den Betriebsbewilligungen für Deponien verlangt werden. Für die Pflicht zur Offenlegung der Kalkulation sowie die Festlegung von Maximal- oder Fixtarifen fehlt zur Zeit die gesetzliche Grundlage. Dies ist nicht der Fall bei den Nachsorgekosten von Deponien. Die Kalkulation dieser Kosten muss bereits heute offengelegt werden, damit die Behörde die Sicherstellung der Nachsorgegelder überprüfen kann.

Die Deponien und Kiesgruben des Kantons Zug werden alle privatwirtschaftlich geführt. Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb vorderhand nicht, die Offenlegung der Kalkulation für die Aushubentsorgung zu verlangen oder Fixtarife festzulegen.

**f) Kooperation zwischen Kanton und Privatwirtschaft. Z.B. Vertrag mit Kiesfirmen, Privatnormen.**

Diese Massnahme, die auf Freiwilligkeit basiert, wurde bisher bei Deponien und Kiesgruben im Kanton Zug nicht angewendet. Dies im Gegensatz zum geplanten Umschlag- und Aufbereitungsplatz für Bauabfälle „Boden“, Cham. Die Baudirektion beabsichtigt als Grundeigentümerin, einen Vertrag mit den interessierten Bauunternehmen abzuschliessen. Ziel ist, dass die Bauunternehmen den geplanten Aufbereitungsplatz gemeinsam betreiben.

Zum heutigen Zeitpunkt plant die Baudirektion zwar keine weiteren Kooperationsprojekte mit Deponie- oder Kiesgrubenbetreibern. Der Weg der Kooperation steht aber grundsätzlich immer offen.

**g) Ergänzende Richtplanung für Rekultivierungsgebiete**

Die Aufnahmekapazitäten der Kiesgruben für unverschmutzten Aushub wurden bereits im Teilrichtplan 1997 berücksichtigt.

**h) Submissionswesen. Der Kanton kann von den Submissionskandidaten detaillierte Informationen über die Kalkulation bei der Entsorgung von unverschmutztem Aushub verlangen.**

Nicht nur bei der Vergabe von Bauaufträgen durch den Kanton, sondern im Rahmen jedes Baubewilligungsverfahrens wird gemäss § 19 EG USG für Industrie- und Gewerbebauten sowie für Bauten mit einem Gebäudevolumen von über 1000 m<sup>3</sup> ein sogenannter Entsorgungsnachweis verlangt (vgl. Antwort des Zwischenberichtes vom 3. Oktober 2002).

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die im Gutachten von Prof. Zufferey beschriebenen Massnahmen soweit umgesetzt werden bzw. wurden, als dies sinnvoll ist. Die Motion von Peter Rust betreffend mehr marktwirtschaftlichen Wettbe

werb, mehr Ökologie und mehr Gemeindeautonomie bei der Ablagerung von sauberem Aushubmaterial kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

## **6.2 Motion von Marcel Meyer, Karl Rust und Hans Peter Schlumpf betreffend Sofortmassnahmen zur Behebung des Deponienotstandes bei Aushubmaterial und Bauabfällen (Vorlage Nr. 927.1 – 10618)**

Die Kantonsräte Marcel Meyer, Oberägeri, Karl Rust, Zug, und Hans Peter Schlumpf, Steinhausen, sowie 57 Mitunterzeichnende haben am 18. Juni 2001 folgende Motion eingereicht:

- „1. Die für die Deponierung von Bau-Aushubmaterial und -abfällen vorgeschriebenen Planungs- und Vollzugsmassnahmen seien mit vereinfachten und beschleunigten Verfahren unverzüglich umzusetzen. Dabei seien wirtschaftliche, wettbewerbsbezogene und ökologische Grundsätze zu berücksichtigen.
2. Die Anliegen der hängigen Motion Peter Rust von 1997 betreffend Ablagerung von sauberem Aushubmaterial und die im Zwischenbericht 2000 aufgezeigten, geeigneten Lösungsansätze (Gutachten Prof. Zufferey) seien unverzüglich umzusetzen.
3. Die folgenden Instrumente seien in Revision zu nehmen, unverzüglich anzupassen und gleichzeitig mit der Raumplanung zu koordinieren:
  - a) Teilrichtplan Abfallanlagen 1997 und den Plan Abbau- und Rekultivierungsgebiete 1997;
  - b) Einführungsgesetz des Kantons Zug von 1998 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz. Zudem sei dieses Gesetz sinnvoll denjenigen der Nachbarkantone Schwyz und Luzern anzupassen.
4. Bis Ende November 2001 sei zuhanden des Kantonsrates ein Bericht mit Konzept und Sofortmassnahmen zu erstellen, und bis Ende März 2002 aufgrund der Abfallplanung, die entsprechenden Teilrichtpläne vorzulegen. „

An der Sitzung vom 28. Juni 2001 hat sich der Kantonsrat für die sofortige Behandlung der Motion ausgesprochen und Folgendes beschlossen:

Sofortige Erheblicherklärung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziff. 1, 2 und 3a mit Ausnahme des Begehrens bezüglich des Teilrichtplanes Abbau- und Rekultivierungsgebiete;</li> <li>- Ziff. 4 insofern, als dem Kantonsrat bis Ende November 2001 ein Bericht über Konzeption und Sofortmassnahmen sowie bis Ende März 2002 die Anpassungen des Teilrichtplanes Abfallan</li> </ul>
------------------------------	---

	lagen vorzulegen ist.
Nicht sofortige Erheblicherklärung:	- Ziff. 3b; - Ziff. 4 mit Bezug auf die Überarbeitung des Teilrichtplanes Kiesabbau- und Rekultivierungsgebiete.

Der Kantonsrat nahm am 31. Januar 2002 vom Zwischenbericht des Regierungsrates vom 27. November 2001 (Vorlage Nr. 927.2 – 10738) Kenntnis. Mit diesem Zwischenbericht erfüllte der Regierungsrat den ersten Teil von Ziffer 4 der Motion (Bericht mit Konzeption und Sofortmassnahmen).

Ziffer 1 der Motion wurde bereits im Zwischenbericht (Vorlage Nr. 927.2 – 10738) beantwortet. Der Bau einer Inertstoffdeponie für unverschmutzten Aushub könnte allenfalls dadurch beschleunigt werden, dass für den Deponiestandort bereits eine kantonale Abfallzone ausgeschieden wird, bevor der Bedarf für die Deponie ausgewiesen ist. Dies hätte den Vorteil, dass die Deponie bei Bedarf (Bedarfsnachweis!) relativ kurzfristig bewilligt werden könnte, da Umzonung und UVP bereits im Vorfeld erfolgt wären. Gegen dieses Vorgehen spricht, dass eine Zonenplanung ohne Kenntnis des Deponieprojektes praktisch nicht möglich ist. Die räumliche Begrenzung der kantonalen Abfallzone wird durch den Deponieperimeter bestimmt. Auch eine allfällige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die im Rahmen der Zonenplanung durchgeführt werden muss, setzt zumindest ein detailliertes Vorprojekt voraus. Eine vorsorgliche Zonenplanung für Deponiestandorte ist deshalb nicht sinnvoll.

Ziffer 2 der Motion betreffend Umsetzung der Anliegen der Motion Peter Rust zur Aushubentsorgung (Vorlage Nr. 412.1 – 9091 mit Anpassungen anlässlich der Kantonsratssitzung vom 28. August 1997) wird mit der Abschreibung der Motion Peter Rust erfüllt.

Ziffer 3a und 4 sind insofern als nicht erheblich zu erklären, als eine Anpassung des Teilrichtplanes Abbau- und Rekultivierung verlangt wird. Diese Anpassung ist nicht notwendig, da die Aufnahmekapazitäten der Kiesgruben für unverschmutzten Aushub bereits im Teilrichtplan Abfallanlagen berücksichtigt werden.

Ziffer 3b betreffend Anpassung des EG USG war ebenfalls Gegenstand unseres Zwischenberichtes vom 27. November 2001. Gemäss einer Besprechung vom 5. März 2002 zwischen den Motionären und der Baudirektion beantragen die Motionäre insbesondere die Aufhebung oder Anpassung von § 34 EG USG mit dem

Ziel, das Ablagern von Aushub ausserhalb von Bauzonen zu vereinfachen. Damit soll Aushub günstig entsorgt und der Entsorgungseingpass entschärft werden.

Die Aufhebung von § 34 EG USG hätte jedoch keinen Einfluss auf bisherige Bewilligungen oder Ablehnungen von Terrainveränderungen, da § 34 EG USG nur die Rechtsprechung des Bundesgerichtes wiedergibt. Terrainveränderungen können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur bewilligt werden, wenn nicht der Entledigungswille, sondern ein anderer Zweck wie z.B. eine Bodenverbesserung oder der Lärmschutz im Vordergrund stehen. Die Auffüllung von Geländemulden führt in der Summe zu einer unerwünschten Banalisierung der Landschaft. Mit kleinen Terrainveränderungen kann das Problem der Entsorgung von vernässtem Aushub ohnehin nicht gelöst werden. Einerseits tragen die auf diese Weise entsorgten Mengen nur wenig zur quantitativen Lösung des Problemes bei. Andererseits möchte kein Landwirt vernässtes Material zur „Bodenverbesserung“ einsetzen. Kleine Terrainveränderungen mit dem primären Zweck der Aushubentsorgung rentieren sich in der Regel nicht, da die Rekultivierung im Verhältnis zur abgelagerten Kubatur zu teuer kommt. Bei Terrainveränderungen mit erheblichen Auswirkungen oder erheblichem Ausmass müssen gemäss § 34 Abs. 2 EG USG entsprechende Nutzungszonen ausgeschieden werden. Dies ist kompatibel mit den Anforderungen an Deponien, für die gemäss TVA entsprechende Nutzungszonen errichtet werden müssen.

Schon heute schränkt unser Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz das Bundesrecht nicht ein. Daher kann eine Änderung des EG USG nichts zu einer Behebung von Engpässen bei der Deponierung von unverschmutztem Aushubmaterial und von Bauabfällen beitragen und schon gar nichts zu einer Belebung des Wettbewerbs. In unserem Zwischenbericht haben wir bereits aufgezeigt, dass sich die Praxis im Kt. Zug nicht wesentlich von derjenigen der Nachbarkantone unterscheidet, und dass zurzeit kein Bedarf bestehe, das EG USG zu ändern. Wir beantragen daher, die Motion von Marcel Meyer, Karl Rust und Hanspeter Schlumpf in diesem Punkt nicht erheblich zu erklären.

Mit der vorliegenden Anpassung des Teilrichtplanes Abfallanlagen wird der Ziffer 3a und dem zweiten Teil der Ziffer 4 der Motion soweit entsprochen, als eine Revision des Teilrichtplanes Abfallanlagen verlangt wurde.

Die Motion kann somit mit Ausnahme der als nicht erheblich zu erklärenden Ziffer 3b als erledigt abgeschrieben werden.



## 7. ANTRÄGE

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 1046.2 - 10965 einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. folgenden parlamentarischen Vorstoss als erledigt abzuschreiben:
  - Motion von Peter Rust betreffend mehr marktwirtschaftlichen Wettbewerb, mehr Ökologie und mehr Gemeindeautonomie bei der Ablagerung von sauberem Aushubmaterial (Vorlage Nr. 412.1 – 9091 mit Anpassungen anlässlich der Kantonsratssitzung vom 28. August 1997);
3. folgenden parlamentarischen Vorstoss mit Ausnahme von Ziffer 3b als erledigt abzuschreiben:
  - Motion von Marcel Meyer, Karl Rust und Hans Peter Schlumpf betreffend Sofortmassnahmen zur Behebung des Deponienotstandes bei Aushubmaterial und Bauabfällen (Vorlage Nr. 927.1 – 10618);
  - von dieser Motion sei Ziffer 3b betreffend Revision des Einführungsgesetzes des Kantons Zug von 1998 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz und sinnvoller Anpassung an die entsprechenden Gesetze der Nachbarkantone Schwyz und Luzern nicht erheblich zu erklären.

Zug, 10. September 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Hanspeter Uster

Der Landschreiber: Tino Jorio

### BEILAGEN:

**Beilage 1:** Teilrichtplan Abfallanlagen: Richtplankarte

**Beilage 2:** Teilrichtplan Abfallanlagen: Richtplantext